



Zl. 12-REP-43.00/10 Sd/Ht

Wien, 15. Juni 2010

An das
**Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz**

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail**Betr.:** Hausbesorger/innengesetz 2011 - HBG

Bezug: Ihr E-Mail vom 19. Mai 2010;
 GZ: BMASK-462.212/0012-VII/7/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Anpassungsbedarf sozialversicherungsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 2 ASVG eine Beschäftigung als Hausbesorger nach dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, - ausgenommen die dort taxativ aufgelisteten Fälle - nicht als geringfügig gilt. Hausbesorger nach dem HBG 2011 würden nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht unter diese Bestimmung fallen. Eine geringfügige Beschäftigung dieser neuen Gruppe von Hausbesorgern wäre möglich.

Gemäß § 2 Abs. 3 lit. d des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951 über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages sind Dienstnehmer, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, anzuwenden ist, von der Beitragspflicht

ausgenommen. Die Hausbesorger nach dem HBG 2011 wären von der Beitragspflicht nicht ausgenommen.

Es stellt sich in beiden Fällen die Frage, ob eine diesbezügliche Ungleichbehandlung tatsächlich gewünscht ist.

Sofern die Ausnahmebestimmung nach § 5 Abs. 2 ASVG für Hausbesorger/innen im Sinne des HBG 2011 nicht vorgesehen werden sollte, wäre der Verweis im § 4 Abs. 6 Z 1 APG ausdrücklich auf das Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zu ändern. Dies gilt ebenso für die Übergangsbestimmung der §§ 607 Abs. 10 i.V.m. 253b Abs. 1 Z 4 ASVG.

Weiters ist anzumerken, dass nach § 143 Abs. 5 lit. b ASVG das während des Bezuges bei Dienstverhinderung gebührende Entgelt aus einem Dienstverhältnis eines Hausbesorgers im Sinne des § 14 Abs. 3 Hausbesorgergesetz nicht zum Ruhen des Anspruches auf Krankengeld führt. Historischer Grund dieser Bestimmung ist die Vermeidung des Ruhens, welches durch die Zusammenrechnung der Entgeltfortzahlung in Höhe von 49 % und des Sachbezugswertes für die Hausbesorgerwohnung bewirkt würde.

Im vorliegenden Entwurf des HBG 2011 sind keine Sonderbestimmungen zur Entgeltfortzahlung im Erkrankungs- bzw. Unglücksfall beabsichtigt. Nach § 2 Abs. 1 letzter Satz EFZG haben Arbeitnehmer nach Ausschöpfung der Dauer des „vollen“ Entgeltfortzahlungsanspruches Anspruch auf Entgeltfortzahlung für jeweils weitere vier Wochen in Höhe des halben Entgelts. Das Krankengeld ruht in diesem Fall zur Hälfte (§ 143 Abs. 1 Z 3 ASVG).

Nach § 6 Abs. 2 des Entwurfes haben Hausbesorger/innen mit einer Dienstwohnung für die anteilige Fläche bis 35 m² nur den entsprechenden Teil der Betriebskosten, nicht jedoch ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung das übliche Benutzungsentgelt (= wirtschaftlicher Vorteil) als Sachbezug bewertet, welcher dem Entgeltbegriff im Sinne des ASVG (§§ 49 i.V.m. 50 ASVG) zu subsumieren ist.

Es sollte daher im ASVG eine Regelung aufgenommen werden, um ein Ruhen des Krankengeldes in solchen Fälle zu vermeiden.

Zu §§ 5 i.V.m. 19

Auf Grund dieser Bestimmungen ergeben sich unterschiedliche Kategorien von Hausbesorgern/Hausbetreuern, die unter anderem hinsichtlich der Entlohnungsvorschriften verschiedenen Rechtsgrundlagen unterliegen.

So richtet sich das Entgelt für Hausbesorger alt bzw. für Hausbetreuer in Abhängigkeit des Beginnes des Arbeitsverhältnisses nach den Verordnungen der Landeshauptleute, den Mindestlohntarifen für Hausbesorger für die Bundesländer bzw. dem Mindestlohntarif für Hausbetreuer/innen für Österreich.

Für Hausbesorger neu soll das Reinigungsentgelt künftig nicht mehr durch Verordnung der Landeshauptleute festgelegt, sondern auch durch Mindestlohntarif geregelt werden. Dem HBG 2011 sollen auch Hausbesorger alt bzw. Hausbetreuer unterliegen, die in dieses Gesetz hineinoptieren.

Auf Grund dieser unterschiedlichen Kategorien und Entlohnungsvorschriften gestaltet sich daher die Feststellung des Entgeltanspruches bzw. die Bildung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsgrundlage in Bezug auf Hausbesorger/Hausbetreuer sowohl für die Dienstgeber als auch die Versicherungsträger entsprechend schwierig und aufwändig, weshalb in diesem Bereich eine Vereinheitlichung der arbeitsrechtlichen Vorschriften angeregt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFNER